

HERBSTKONFERENZ
DER JUSTIZMINISTERINNEN UND JUSTIZMINISTER

am 15. November 2012 in Berlin

HESSEN



Beschluss

TOP II.8

Nutzung sozialer Netzwerke für die Aufklärung von Straftaten

Berichterstatter: Hessen, Niedersachsen, Thüringen

1. Die Justizministerinnen und die Justizminister erachten es aufgrund des sich verändernden Medienverhaltens der Bevölkerung und der dadurch zunehmenden Bedeutung der sozialen Netzwerke des Internets für die Öffentlichkeitsfahndung und für die Aufklärung von Straftaten als erforderlich, sich dieses Themas verstärkt anzunehmen.
2. Sie stimmen darin überein, dass die Nutzung sozialer Netzwerke im Strafverfahren im Hinblick auf die bestehenden Möglichkeiten der Weitergabe von Daten im Internet datenschutzrechtlichen Anforderungen und rechtsstaatlichen Grundsätzen gleichermaßen genügen muss.
3. Sie bitten den Strafrechtsausschuss, insoweit das Bestehen eines etwaigen Handlungsbedarfs zu prüfen. Dabei sollen insbesondere die Richtlinien über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren (Anlage B zu den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren – RiStBV) in den Blick genommen werden.

